

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Definition

1. Der Ausdruck „fotografische Arbeit“ bezeichnet das Werk / die Werke des Fotografen, welches für den Kunden erstellt wurde.
2. Der „Fotograf“ ist die für die Leistung der fotografischen Arbeit beauftragte Person.
3. Der „Kunde“ ist die Person, die fotografische Arbeiten beim Fotografen in Auftrag gibt.
4. Die „Parteien“ sind der Kunde und der Fotograf.

II. Leistung der fotografischen Arbeit

1. Die Gestaltung der fotografischen Arbeit liegt im Ermessen des Fotografen.
2. Wurden schriftliche Vorgaben durch den Kunden bezüglich der Gestaltung gemacht, ist es die Pflicht des Fotografen sich daran zu orientieren und falls es zu grösseren Abweichungen kommt, den Kunden darüber zu informieren.
3. Materialien und Geräte, welche für die fotografische Arbeit nötig sind, werden grundsätzlich vom Fotografen organisiert.
4. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen. Die Kosten für diese Hilfspersonen müssen dem Kunden kommuniziert werden, falls sie an ihn weiterbelastet werden.
5. Wenn nichts anderes vereinbart wurde ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Locations, Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
6. Verschiebt der Kunde das Fotoshooting, sagt es ab, oder kommt er seinen Verpflichtungen gemäss Ziffer II.5. nicht nach, so hat der Fotograf Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten. Falls der Kunde einen Fototermin weniger als zwei Tage vor dem Fototermin verschiebt, steht dem Fotografen eine zusätzliche Entschädigung zu. Diese beträgt 50% des Honorars, welches gemäss Tarif für die Ausführung des ausgefallenen Fotoshootings geschuldet wäre.
7. Möchte der Kunde bis eine Woche vor dem Auftragsbeginn vom Vertrag zurücktreten, steht dem Fotografen eine Entschädigung von 30% des Honorars zu, welches gemäss Tarif für die Ausführung des ausgefallenen Auftrags geschuldet wäre. Zusätzlich hat der Fotograf Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten. Falls der Kunde kurzfristiger zurücktreten möchte, schuldet er dem Fotografen 50% des ausgefallenen Auftrages, sowie sämtliche angefallenen Kosten.

III. Haftung des Fotografen

1. Der Fotograf haftet, einschliesslich einer Mängelhaftung, nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner Angestellten und Hilfspersonen.

IV. Mängelrüge

1. Falls der Kunde an der fotografischen Arbeit einen Mangel im Rahmen von Ziffer II.2. feststellt, muss der Kunde diesen innerhalb von 7 Tagen ab Lieferdatum schriftlich beim Fotografen anzeigen und geltend machen. Andernfalls gilt die fotografische Arbeit als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.
2. Subjektive Mängel zu korrigieren liegen im Ermessen des Fotografen.

V. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Kunden

Allgemein

1. Der Kunde darf die fotografische Arbeit nur zu dem mit dem Fotografen vereinbarten Zweck verwenden bzw. gemäss der vereinbarten Lizenz, welche durch den Fotografen ausgestellt wurde. Jede vereinbarungswidrige Verwendung oder Lizenzverletzung verpflichtet den Kunden, dem Fotografen eine Entschädigung in der Höhe von 200% des gemäss SAB-Tarif (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen und -Archive) dafür geschuldeten Entgelts zu bezahlen.
2. Falls durch die Vertragsverletzung gemäss Ziffer V. I. weiterer Schaden für den Fotografen, seine Hilfspersonen, Dritten und/oder sonstiger Organisationen entsteht oder falls aufgrund dieser Verletzung Schadensersatz beim Fotografen gefordert wird, hat der Kunde diesen ebenfalls zu tragen.
3. Für eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf es einer Vereinbarung mit dem Fotografen. Andernfalls ist es dem Kunden nicht gestattet die Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen.
4. Der Kunde hat den Namen des Fotografen bei der Verwendung einer fotografischen Arbeit zu erwähnen. Wurde der Name des Fotografen nicht erwähnt, schuldet der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Honorar eine Entschädigung im Umfang von 50% des Honorars, welches gemäss SAB-Tarif zu bezahlen wäre.
5. Die Bestimmungen über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte bleiben vorbehalten.

Rechte Dritter

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Personen, welche im Zusammenhang mit der fotografischen Arbeit fotografiert werden, ihre Zustimmung zum Gebrauch und zur Verwendung dieser Fotos gegeben haben (ggf. schriftliche Modelfreigabe).
2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass für Gegenstände welche er dem Fotografen übergibt und Orte, welche im Rahmen der fotografischen Arbeit fotografiert werden, keine Rechte Dritter verletzt werden.
3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Eigentümer von privaten und/oder nicht öffentlichen Orten, sowie Innenräumen, ihre Zustimmung zur Erstellung, sowie zum Gebrauch und zur Verwendung einer fotografischen Arbeit an jenem Ort gegeben haben (ggf. schriftliche Eigentumsfreigabe).
4. Falls die in den drei vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden und Berechtigte Forderungen gegen den Fotografen geltend machen möchten, muss der Kunde dem Fotografen jeglichen daraus resultierenden Schadenersatz zurückerstatten und ihn für sämtliche Kosten der Prozessführung gegen diesen Berechtigten entschädigen.
5. Der Fotograf behält sich das Recht vor, eine schriftliche Modelfreigabe und/oder Eigentumsfreigabe, falls vorhanden vom Kunden oder sonst direkt von den Modellen und/oder den Eigentümern einzufordern.

VI. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen

1. Der Fotograf darf die fotografische Arbeit, in jeder Form und auf jedem Träger veröffentlichen, sie Dritten zugänglich machen, Exemplare dieser Arbeit verkaufen oder weitergeben und die Nutzungsrechte dieser Arbeit an Dritte lizenzieren.
2. Im Falle der Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen, hat sich der Fotograf zu vergewissern, dass die beabsichtigte Verwendung nicht im Widerspruch zum ursprünglichen Verwendungszweck des Kunden steht und durch eine Verwendung der fotografischen Arbeit der Wert ebendieser für den Kunden nicht geschmälert wird. Der Fotograf hat sich auch zu vergewissern, dass kein Recht Dritter an der Abbildung von Personen, Gütern oder Orten verletzt wird.
3. Das Urheberrecht bleibt in jedem Fall beim Fotografen.

VII. Referenzen

1. Der Fotograf hat das Recht auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen und damit zu werben.

VIII. Anwendbarkeit der AGB

1. Die vorliegenden AGB gelten Grundsätzlich für sämtliche Verträge zwischen den Parteien. Änderungen sind möglich, sofern sie schriftlich festgehalten werden.

IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- I. Es gilt das Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Luzern.